



Übersicht 5: Prüfungsschema zum Einzelhandelskonzept

Bezeichnung	innenstadt-relevante Sortimente	nahversorgungs-relevante Sortimente	nicht innenstadt-relevante Sortimente	Erläuterungen
Amberger Innenstadt	+	+	+	alle Sortimente zulässig; Ziel ist ein attraktiver Angebotsmix, Schwerpunkt auf attraktiven Marken und Vielfalt (inkl. Spezialangebote); ergänzend Dienstleister und Gastronomie
Nahversorgungsstandorte (Stufe I und II)	---	+	+	vorrangig Lebensmittelanbieter, weitere nahversorgungsrelevante Sortimente vorwiegend als Randsortiment der Lebensmittelmärkte; nicht-innenstadtrelevante Sortimente grundsätzlich möglich; private Dienstleister und Gastronomie als Ergänzungsangebote möglich
Integrierte Solitärstandorte in Streu-/Nebenlagen	0	0	0	Lebensmittelanbieter zur wohnornahen Grundversorgung möglich, sofern Nahversorgungsstandorte nicht gefährdet werden; weitere nahversorgungs-/innenstadtrelevante Sortimente maximal bis zu einer Größenordnung von 100-150 m <sup>2</sup> VK; Erweiterung von Anbietern nicht-innenstadtrelevanter Sortimente grundsätzlich möglich, Neuanordnungen sind hingegen auf die dezentralen Ergänzungsstandorte zu lenken; i. d. R. ohne weitere Ergänzungsangebote (Komplementärnutzungen)
Fachmarktstandorte mit Siedlungsanschluss	0	0	+	insbesondere für innenstadtrelevante Sortimente mit Abwägungsspielraum; zudem Lebensmittelanbieter möglich, weitere nahversorgungsrelevante Sortimente vorwiegend als Randsortiment von Lebensmittelmärkten; nicht-innenstadtrelevante Sortimente zulässig; i. d. R. ohne weitere Ergänzungsangebote (Komplementärnutzungen)
Dezentrale Ergänzungsstandorte	---	---	+	vorwiegend Betriebe mit nicht-innenstadtrelevanten Hauptsortimenten zulässig: branchentypische, innenstadtrelevante Randsortimente auf max. 10% der Gesamtverkaufsfläche und 800 m <sup>2</sup> VK pro Betrieb begrenzt; im definierten Ausnahmefall auch innenstadtrelevante Sortimente mit Abwägungsspielraum zulässig

+ zulässig      0 bedingt zulässig      --- grundsätzlich nicht zulässig